



## Unterrichtsbesuche in der pädagogischen Ausbildung

Beschluss des Seminarrates vom 04.10.2017

### 1. Rechtsgrundlagen

- Im § 41 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) heißt es:

„Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Standards nach § 7 Abs. 3 Nr. 1.“

- Im § 41 Abs. 3 des HLbG heißt es:

„Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.“

- Im § 44 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) heißt es:

„Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen. Insgesamt wird in jedem Modul eine Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung für die Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit erteilt. Diese Bewertung ist nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes Grundlage der Modulbewertung.“

- Im § 45 Abs. 1 der HLbGDV heißt es:

„... In Ausbildungsveranstaltungen können auch Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der Beratung durchgeführt werden.“

## 2. Verfahrensweisen

- In jedem der acht Module finden grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt, d. h. insgesamt sechzehn. Diese verteilen sich auf die beiden Hauptsemester und das Prüfungssemester.
- Zu diesen Besuchen legt die LiV Unterrichtsentwürfe vor. Die Erörterung erfolgt in Form eines Auswertungsgesprächs, in diesem werden sowohl die Unterrichtsplanung als auch die Durchführung thematisiert.
- Unterrichtsentwürfe sind grundsätzlich zwei Werkstage vor dem Unterrichtsbesuch bis 16:00 Uhr bei den Beteiligten abzugeben.
- Bei Bedarf können in begründeten Einzelfällen weitere Unterrichtsbesuche vereinbart werden.
- Die beratenden Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß § 43 Abs. 7 HLbGDV sowie weitere Ausbildungspersonen bieten beratende Unterrichtsbesuche an. Dabei erfolgende Schwerpunktsetzungen, auch in Bezug auf die vorzulegenden Unterrichtsentwürfe, unterliegen der vorherigen Absprache.
- Mit Zustimmung der jeweiligen Ausbilderinnen / Ausbilder ist in jedem der drei allgemeinen Module der Hauptsemester je ein Doppelbesuch möglich. Für die Form der Erörterung (gemeinsame oder getrennte Nachbesprechung) sind die Wünsche der Referendarinnen und Referendare bevorzugt zu berücksichtigen.
- Ein Mitglied der Seminarleitung kann sich im Hauptsemester 2 einem der mit einer Ausbildungsperson vereinbarten Unterrichtsbesuch anschließen und auch am Auswertungsgespräch teilnehmen.
- Mitglieder der Leitung der Ausbildungsschule können sich vereinbarten Unterrichtsbesuchen anschließen oder eigene Unterrichtsbesuche vereinbaren.
- Die LiV informiert vorab ihre Schulleitung, Mentorinnen / Mentoren und / oder ggf. weitere beratende Lehrkräfte über die vorgesehenen Unterrichtsbesuche. Mit Zustimmung der LiV können diese am Unterrichtsbesuch und am Auswertungsgespräch teilnehmen.

## Ergänzende Rechtshinweise zur Handhabung

Nach Auskunft der Rechtsabteilung der Hessischen Lehrkräfteakademie sind Doppelbesuche in Personalunion grundsätzlich nicht statthaft. Ausnahmen von diesem Grundsatz (z. B. bei Krankheit) sind möglich und im Einzelfall mit der Seminarleitung zu erörtern.